



## Satzungsänderung des St. Hubertus Bürgerschützenverein Delrath 1926 e.V.

Im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

Satzung vom 25. August 2006	Satzungsüberarbeitung 2019
<b>§ 1</b> <b>Name und Sitz</b>	<b>§ 1</b> <b>Name und Sitz</b>
<p>1) Der Verein führt den Namen "St. Hubertus Bürgerschützenverein Delrath 1926 e.V." und hat seinen Sitz in Delrath.</p> <p>2) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuss eingetragen werden.</p>	<p>1) Der Verein führt den Namen "St. Hubertus Bürgerschützenverein Delrath 1926 e.V." und hat seinen Sitz in Delrath.</p> <p>2) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuss eingetragen werden.</p>
<b>§ 2</b> <b>Zweck</b>	<b>§ 2</b> <b>Zweck</b>
<p>Der St. Hubertus Bürgerschützenverein Delrath 1926 e.V., im folgenden Bürgerschützenverein genannt, ist eine Vereinigung von Personen, die sich die Durchführung eines jährlichen volkstümlichen Schützen- und Heimatfestes zur Aufgabe gemacht hat.</p> <p>Getreu dem Wahlspruch des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften „für Glaube, Sitte und Heimat“ verpflichten sich die Mitglieder des Bürgerschützenvereins zu:</p> <p>1) Bekenntnis des Glaubens durch</p> <p>a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen im Bürgerschützenverein die gleichen Rechte und Pflichten.</p> <p>b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit.</p>	<p>Der St. Hubertus Bürgerschützenverein Delrath 1926 e.V., im folgenden Bürgerschützenverein genannt, ist eine Vereinigung von Personen, die sich die Durchführung eines jährlichen volkstümlichen Schützen- und Heimatfestes zur Aufgabe gemacht hat.</p> <p>Getreu dem Wahlspruch des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften „für Glaube, Sitte und Heimat“ verpflichten sich die Mitglieder des Bürgerschützenvereins zu:</p> <p>1) Bekenntnis des Glaubens durch</p> <p>a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen im Bürgerschützenverein die gleichen Rechte und Pflichten.</p> <p>b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit.</p>



**Satzungsänderung**  
**des St. Hubertus Bürgerschützenverein Delrath 1926 e.V.**  
Im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

<p>c) Werke Christlicher Nächstenliebe</p> <p><b>2) Schutz der Sitte durch</b></p> <p>a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,</p> <p>b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport</p> <p><b>3) Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch</b></p> <p>a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewußtem Bürgersinn,</p> <p>b) tätige Nachbarschaftshilfe,</p> <p>c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem das dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und des historischen Fahnschwenkens.</p> <p>d) Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen.</p> <p>e) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum.</p> <p>f) Pflege der Spielmanns- und Tambourcorpsmusik.</p> <p><b>4) Der Bürgerschützenverein widmet sich im Besonderen</b></p> <p>a) der Jugendpflege durch Jugendbetreuung und Durchführung von Jugendfreizeiten,</p> <p>b) dem Schießsport durch Durchführung und Pflege schießsportlicher Übungen und Leistungen,</p> <p>c) der Pflege des Brauchtums und die Pflege des historischen Schießspiels, der Förderung und dem Erhalt des historischen Fahnschwenkens sowie der Förderung und Erhaltung der überlieferten Schützentraktionen</p> <p>d) der Mildtätigkeit durch die Durchführung und Förderung caritativer Aktionen.</p>	<p>c) Werke Christlicher Nächstenliebe</p> <p><b>2) Schutz der Sitte durch</b></p> <p>a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,</p> <p>b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport</p> <p><b>3) Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch</b></p> <p>a) Dienst für das Gemeinwohl aus <b>verantwortungsbewusstem</b> Bürgersinn,</p> <p>b) tätige Nachbarschaftshilfe,</p> <p>c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem das dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und des historischen Fahnschwenkens.</p> <p>d) Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen.</p> <p>e) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum.</p> <p>f) Pflege der Spielmanns- und Tambourcorpsmusik.</p> <p><b>4) Der Bürgerschützenverein widmet sich im Besonderen</b></p> <p>a) der Jugendpflege durch Jugendbetreuung und Durchführung von Jugendfreizeiten,</p> <p>b) dem Schießsport durch Durchführung und Pflege schießsportlicher Übungen und Leistungen,</p> <p>c) der Pflege des Brauchtums und die Pflege des historischen Schießspiels, der Förderung und dem Erhalt des historischen Fahnschwenkens sowie der Förderung und Erhaltung der überlieferten Schützentraktionen</p> <p>d) der Mildtätigkeit durch die Durchführung und Förderung caritativer Aktionen.</p>
---	---



**Satzungsänderung**  
**des St. Hubertus Bürgerschützenverein Delrath 1926 e.V.**  
Im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

<b>§ 3</b> <b>Gemeinnützigkeit</b>	<b>§ 3</b> <b>Gemeinnützigkeit</b>
<p>1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.</p> <p>2) Er legt darum folgende Grundsätze fest:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</li><li>b) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</li><li>c) Beim Ausscheiden von Mitgliedern oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgen keine Ausschüttungen.</li><li>d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</li></ul>	<p>1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.</p> <p>2) Er legt darum folgende Grundsätze fest:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</li><li>b) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</li><li>c) Beim Ausscheiden von Mitgliedern oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgen keine Ausschüttungen.</li><li>d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</li></ul>
<b>§ 4</b> <b>Arten und Erwerb der Mitgliedschaft</b>	<b>§ 4</b> <b>Arten der Mitgliedschaft</b>
Der Verein unterscheidet:	Der Verein unterscheidet:



## Satzungsänderung des St. Hubertus Bürgerschützenverein Delrath 1926 e.V.

Im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

- a) aktive Mitglieder. Diese bilden das Schützenregiment und sind die Träger der Festzüge. Aktive Mitglieder sind Schützen ab 18 Jahre, Jungschützen von 16 - 18 Jahre, Bogenschützen von 12 - 16 Jahren und Edelknaben von 6 bis 12 Jahre. Kinder unter 6 Jahren sind als passive Mitglieder anzusehen. Über berechnigte Ausnahmen der Zugehörigkeit (z. B. TC), entscheidet der Vorstand.
- b) passive Mitglieder, die dem Verein zu seiner Förderung beitreten.
- c) Ehrenmitgliedern

- a) aktive Mitglieder. Diese bilden das Schützenregiment und sind die Träger der Festzüge. Aktive Mitglieder sind Schützen ab 18 Jahre, Jungschützen von 16 - 18 Jahre, **Schülerschützen** von 12 - 16 Jahren und **Bambinis** von 6 bis 12 Jahre. Kinder unter 6 Jahren sind als passive Mitglieder anzusehen. Über berechnigte Ausnahmen der Zugehörigkeit (z. B. TC), entscheidet der Vorstand.
- b) passive Mitglieder, die dem Verein zu seiner Förderung beitreten.
- c) **außerordentliche Mitglieder**
- d) Ehrenmitglieder

### § 5

#### Voraussetzungen für die Aufnahme

- 1) Der Bürgerschützenverein ist eine Vereinigung christlicher Personen. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in den Bürgerschützenverein grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.
- 2) Unter Berücksichtigung des Absatzes 1 kann die Mitgliedschaft jeder männliche unbescholtene Bürger in Delrath erwerben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 3) Auswärtige Bürger, die die gleichen Voraussetzungen erfüllen, können ebenfalls aufgenommen werden. Am Königsvogelschießen dürfen sie jedoch nur mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes teilnehmen. Die Residenz muss in Delrath sein.
- 4) Über die Aufnahme aktiver Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

### § 5

#### Voraussetzungen für die Aufnahme

- 1) Der Bürgerschützenverein ist eine Vereinigung christlicher Personen. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in den Bürgerschützenverein grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.
- 2) Unter Berücksichtigung des Absatzes 1 kann die Mitgliedschaft jeder männliche unbescholtene Bürger in Delrath erwerben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 3) ~~Auswärtige Bürger, die die gleichen Voraussetzungen erfüllen, können ebenfalls aufgenommen werden. Am Königsvogelschießen dürfen sie jedoch nur mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes teilnehmen. Die Residenz muss in Delrath sein.~~
- 3) Über die Aufnahme aktiver Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand.



**Satzungsänderung**  
**des St. Hubertus Bürgerschützenverein Delrath 1926 e.V.**  
Im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

**§ 6**

**Ehrenmitgliedschaft**

- 1) Der Gesamtvorstand kann mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden, Persönlichkeiten ( auch Nichtmitglieder ) zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen die sich im Sinne der Bestrebungen des Vereins um dessen Ziele hervorragende Verdienste erworben haben.
- 2) Ehrenmitglieder haben zu allen Festlichkeiten und Veranstaltungen freien Zutritt.
- 3) Die Ehrenmitgliedschaft kann bei schweren Verstößen gegen die Vereinssatzungen aberkannt werden. Hierfür ist das Verfahren aus Absatz 1 anzuwenden.

**§ 6**

**Ehrenmitgliedschaft**

- 1) Der Gesamtvorstand kann mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden, Persönlichkeiten ( auch Nichtmitglieder ) zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen die sich im Sinne der Bestrebungen des Vereins um dessen Ziele hervorragende Verdienste erworben haben.
- 2) Ehrenmitglieder haben zu allen Festlichkeiten und Veranstaltungen freien Zutritt.
- 3) Die Ehrenmitgliedschaft kann bei schweren **Verstößen** gegen die Vereinssatzungen aberkannt werden. Hierfür ist das Verfahren aus Absatz 1 anzuwenden.

**§ 7**

**Erwerb und Dauer der Mitgliedschaft**

- 1) Die aktive Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung des aktiven Mitgliedsbeitrages mit dem Schützenfest und endet mit dem Beginn des kommenden Schützenfestes, wenn bis dahin kein neuer Beitrag gezahlt worden ist.

**§ 7**

**Erwerb und Dauer der Mitgliedschaft**

- 1) Die aktive Mitgliedschaft beginnt nach Anmeldung im BSV Delrath.
- 2) Jedes Mitglied empfängt eine auf seinen Namen lautende, streng persönliche und deshalb nicht übertragbare Mitgliedskarte, welche freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins gewährt.



**Satzungsänderung**  
**des St. Hubertus Bürgerschützenverein Delrath 1926 e.V.**  
Im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

<p>2) Jedes Mitglied empfängt eine auf seinen Namen lautende, streng persönliche und deshalb nicht übertragbare Mitgliedskarte, welche freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins gewährt.</p> <p>3) Ausserdem erhält jedes Mitglied eine Damenkarte für den freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.</p> <p>4) Eine passive Mitgliedschaft kann von einheimischen und auswärtigen Bürgern durch Zahlung eines Jahresbeitrages erworben werden.</p> <p>5) Bürger der Gemeinde und Auswärtige, die aktive Schützen sind oder waren, aber infolge von Krankheit, Berufsunfähigkeit, körperlicher Versehrtheit, Invalidität, sowie fortgeschrittenen Alters, an den Veranstaltungen (Festzügen) nicht mehr aktiv mitwirken können, behalten auf Wunsch die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder, sofern sie sich den Zielen und Idealen des Vereins weiterhin treu verbunden fühlen und die Beiträge der aktiven Mitglieder entrichten.</p>	<p>3) <b>Außerdem</b> erhält jedes Mitglied eine <b>Partnerkarte</b> für den freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.</p> <p>4) Eine passive Mitgliedschaft kann von einheimischen und auswärtigen Bürgern durch Zahlung eines Jahresbeitrages erworben werden.</p> <p><del>5) Bürger der Gemeinde und Auswärtige, die aktive Schützen sind oder waren, aber infolge von Krankheit, Berufsunfähigkeit, körperlicher Versehrtheit, Invalidität, sowie fortgeschrittenen Alters, an den Veranstaltungen (Festzügen) nicht mehr aktiv mitwirken können, behalten auf Wunsch die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder, sofern sie sich den Zielen und Idealen des Vereins weiterhin treu verbunden fühlen und die Beiträge der aktiven Mitglieder entrichten.</del></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Rechte und Pflichten der Mitglieder</b></p> <p>1) Jedes Mitglied ist bei den Generalversammlungen des Vereins stimmberechtigt und damit zu einem Vorstandsamt wählbar.</p> <p>2) Die Mitglieder sind verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Satzungen zu wahren</li><li>b) die Beschlüsse des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und der Genralversammlung zu beachten.</li></ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Rechte und Pflichten der Mitglieder</b></p> <p>1) Jedes Mitglied ist bei den Generalversammlungen des Vereins stimmberechtigt und damit zu einem Vorstandsamt wählbar.</p> <p>2) Die Mitglieder sind verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Satzungen zu wahren</li><li>b) die Beschlüsse des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und der <b>Generalversammlung</b> zu beachten.</li></ul>



## Satzungsänderung des St. Hubertus Bürgerschützenverein Delrath 1926 e.V.

Im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

c) alles zu tun, was dem Zweck, den Zielen und dem Ansehen des Bürgerschützenvereins Delrath dienen kann.

c) alles zu tun, was dem Zweck, den Zielen und dem Ansehen des Bürgerschützenvereins Delrath **dient**.

### § 9

#### Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch den schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu erklärenden Austritt.
  - b) durch nicht rechtzeitige Zahlung des Vereinsbeitrages ( § 7 Abs. 1 )
  - c) durch Tod
  - d) durch Ausschluss
- 2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen
- 3) Jedes Mitglied erhält beim Ableben das Ehrengelicht mit der Vereinsfahne und eine würdige Kranzspende. Die Ausgestaltung der Beerdigung übernimmt der jeweilige Zug oder der Vorstand, dem der Verstorbene angehört hat.  
Bei Ehren- und passiven Mitgliedern ist hierfür der geschäftsführende Vorstand zuständig.
- 4) Diese Satzungsvorschrift wird auch bei den Mitgliedern aus § 7 Abs. 5 angewandt

### § 9

#### Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch den schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu erklärenden Austritt.
  - b) durch nicht rechtzeitige Zahlung des Vereinsbeitrages ( **§ 26 Abs. 4** )
  - c) durch Tod
  - d) durch Ausschluss
- 2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen
- 3) Jedes Mitglied erhält beim Ableben das Ehrengelicht mit der Vereinsfahne und eine würdige Kranzspende. Die Ausgestaltung der Beerdigung übernimmt der jeweilige Zug oder der Vorstand, dem der Verstorbene angehört hat.  
Bei Ehren- und passiven Mitgliedern ist hierfür der geschäftsführende Vorstand zuständig.
- 4) Diese Satzungsvorschrift wird auch bei den Mitgliedern aus § 7 Abs. 5 angewandt



**Satzungsänderung**  
**des St. Hubertus Bürgerschützenverein Delrath 1926 e.V.**  
Im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

5) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle evtl. an den Verein bestehende Ansprüche.

4) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle evtl. an den Verein bestehende Ansprüche.

**§ 10**

**Ausschluss**

- 1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei schwerem Verstoss gegen die satzungsgemäßen Pflichten ( § 8 ), auch bei unanständigem Benehmen, Widersetzlichkeiten oder tätlicher bzw. grober wörtlicher Beleidigung von Vereinskameraden, kann der Gesamtvorstand nach sorgfältiger Untersuchung den Ausschluss eines Mitgliedes oder einer Gruppe von Mitgliedern mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden beschliessen.
- 2) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied bzw. der Gruppe rechtliches Gehör zu gewähren.
- 3) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied bzw. dem Führer der Gruppe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 4) Betroffene haben das Recht, innerhalb eines Monats nach Eingang des eingeschriebenen Briefes in einem an den Vorstand per Einschreiben zu richtenden, begründeten Schriftsatz die Überprüfung der Entscheidung zu verlangen.

**§ 10**

**Ausschluss**

- 1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei schwerem **Verstoß** gegen die satzungsgemäßen Pflichten ( § 8 ), auch bei unanständigem Benehmen, Widersetzlichkeiten oder tätlicher bzw. grober wörtlicher Beleidigung von Vereinskameraden, kann der Gesamtvorstand nach sorgfältiger Untersuchung den Ausschluss eines Mitgliedes oder einer Gruppe von Mitgliedern mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden **beschließen**.
- 2) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied bzw. der Gruppe rechtliches Gehör zu gewähren.
- 3) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied bzw. dem Führer der Gruppe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 4) Betroffene haben das Recht, innerhalb eines Monats nach Eingang des eingeschriebenen Briefes in einem an den Vorstand per Einschreiben zu richtenden, begründeten Schriftsatz die Überprüfung der Entscheidung zu verlangen.





**Satzungsänderung**  
**des St. Hubertus Bürgerschützenverein Delrath 1926 e.V.**  
Im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

<p>5) Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Schreibens mit der Regimentsführung den Fall zu erörtern, wobei auf Verlangen der Regimentsführung die Betroffenen in dieser Versammlung erneut gehört werden müssen. Die Regimentsführung gibt dem Vorstand eine Empfehlung für die Entscheidung.</p> <p>6) Die neue Entscheidung des Gesamtvorstandes ist, sofern sie erneut mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden gefasst wird, dann endgültig.</p> <p>7) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte hat, sobald er bekannt wird, auch ohne Beschlussfassung des Gesamtvorstandes ohne weiteres den Verlust der Mitgliedschaft und aller evtl. Ansprüche an den Verein zur Folge.</p> <p>8) Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte löst auch die sofortige Aberkennung aller Titel und Ämter aus.</p>	<p>5) Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Schreibens mit der Regimentsführung den Fall zu erörtern, wobei auf Verlangen der Regimentsführung die Betroffenen in dieser Versammlung erneut gehört werden müssen. Die Regimentsführung gibt dem Vorstand eine Empfehlung für die Entscheidung.</p> <p>6) Die neue Entscheidung des Gesamtvorstandes ist, sofern sie erneut mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden <b>gefasst</b> wird, dann endgültig.</p> <p>7) <b>Mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, erlischt mit sofortiger Wirkung die Mitgliedschaft und alle evtl. Ansprüche an den Verein.</b></p> <p>8) Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte löst auch die sofortige Aberkennung aller Titel und Ämter aus.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Organe</b></p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Generalversammlung</li><li>b) der Gesamtvorstand</li><li>c) der geschäftsführende Vorstand</li></ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Organe</b></p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Generalversammlung</li><li>b) der Gesamtvorstand</li><li>c) der geschäftsführende Vorstand</li></ul>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p>



**Satzungsänderung**  
**des St. Hubertus Bürgerschützenverein Delrath 1926 e.V.**  
Im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

<b>Generalversammlung</b>	<b>Generalversammlung</b>
<p><b>1)</b> Vor dem Schützenfest liegen zwei Pflichtversammlungen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die vorbereitende Generalversammlung</li><li>b) die zweite Generalversammlung kann verbunden werden mit der Oberstehung</li></ul> <p><b>2)</b> In der vorbereitenden Generalversammlung nach Absatz 1a, befinden die aktiven Schützen über den Vorschlag des Vorstandes, das Schützenfest abzuhalten.</p>	<p><b>1)</b> Vor dem Schützenfest liegen zwei Pflichtversammlungen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die vorbereitende Generalversammlung</li><li>b) die zweite Generalversammlung kann verbunden werden mit der Oberstehung</li></ul> <p><b>2)</b> In der vorbereitenden Generalversammlung nach Absatz 1a, befinden die aktiven Schützen über den Vorschlag des Vorstandes, das Schützenfest abzuhalten.</p>
<b>§ 13</b>	<b>§ 13</b>
<b>Jahresabschlussversammlung</b>	<b>Jahresabschlussversammlung</b>
<p><b>1)</b> Spätestens im Dezember jeden Jahres hält der Verein seine Jahresschlussversammlung ab.</p> <p><b>2)</b> Die Tagesordnung muss in jedem Fall umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Geschäftsbericht des Präsidenten</li><li>b) Kassenbericht des Schatzmeisters</li><li>c) Bericht der Kassenprüfer</li><li>d) Entlastung des Vorstandes</li><li>e) Wahl von zwei Kassenprüfern</li></ul> <p><b>3)</b> Die Neuwahl des Vorstandes (§ 18) kann in jeder Generalversammlung durchgeführt werden, wenn dieser Punkt ausdrücklich vorher mit der Einladung bekanntgegeben worden ist.</p>	<p><b>1)</b> Spätestens im Dezember jeden Jahres hält der Verein seine Jahresschlussversammlung ab.</p> <p><b>2)</b> Die Tagesordnung muss in jedem Fall umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Geschäftsbericht des <b>Vorsitzenden</b></li><li>b) Kassenbericht des <b>Kassierers</b></li><li>c) Bericht der Kassenprüfer</li><li>d) Entlastung des Vorstandes</li><li>e) Wahl von Kassenprüfern</li></ul> <p><b>3)</b> Die Neuwahl des Vorstandes (§ 18) kann in jeder Generalversammlung durchgeführt werden, wenn dieser Punkt ausdrücklich vorher mit der Einladung bekanntgegeben worden ist.</p>



**Satzungsänderung**  
**des St. Hubertus Bürgerschützenverein Delrath 1926 e.V.**  
Im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

<p>4) Im übrigen wird die Tagesordnung vom Präsidenten aufgestellt.</p>	<p>4) Im <b>Übrigen</b> wird die Tagesordnung vom <b>Vorsitzenden</b> aufgestellt.</p>
<p><b>§ 14</b></p> <p><b>Beschlussfähigkeit</b></p> <p>1) Jede ordnungsgemäß eingeladene Versammlung ist beschlussfähig.</p> <p>2) Beschlüsse der Versammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.</p> <p>3) Um einen Beschluß einer vorangegangenen Versammlung aufzuheben, ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.</p> <p>4) Zur Änderung der Satzung des Bürgerschützenvereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statut.</p>	<p><b>§ 14</b></p> <p><b>Beschlussfähigkeit</b></p> <p>1) Jede ordnungsgemäß eingeladene Versammlung <b>nach § 24</b> ist beschlussfähig.</p> <p>2) Beschlüsse der Versammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.</p> <p>3) Um einen <b>Beschluss</b> einer vorangegangenen Versammlung aufzuheben, ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.</p> <p>4) Zur Änderung der Satzung des Bürgerschützenvereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statut.</p>
<p><b>§ 15</b></p> <p><b>Ausserordentliche Generalversammlung</b></p>	<p><b>§ 15</b></p> <p><b><b>Außerordentliche</b> Generalversammlung</b></p>



**Satzungsänderung**  
**des St. Hubertus Bürgerschützenverein Delrath 1926 e.V.**  
Im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

<p>1) Ausserordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach eigenem Ermessen, oder auf den schriftlich begründeten Antrag von 50 Mitgliedern, innerhalb 3 Wochen nach Eingag des Antrages ein.</p> <p>2) Alle vor Versammlungsbeginn von den Mitgliedern beim Vorstand gestellten Anträgen sind auf die Tagesordnung zu setzen. Nachträglich auf die Tagesordnung gesetzte Punkte sind bei Beginn der Versammlung bekanntzugeben.</p> <p>3) Auf schriftliche Eingaben, die von mindestens 100 Mitgliedern unterzeichnet sein muß, hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, in der die Abwahl des amtierenden Vorstandes auf der Tagesordnung stehen kann.</p> <p>4) Zur vorzeitigen Abwahl des amtierenden Vorstandes ist die einfache Mehrheit der eingeschriebenen Mitglieder erforderlich, die damit auch gleichzeitig die Neuwahl des Vorstandes durchzuführen haben.</p>	<p>1) <b>Außerordentliche</b> Generalversammlungen beruft der Vorstand nach eigenem Ermessen, oder auf den schriftlich begründeten Antrag von 50 Mitgliedern, innerhalb 3 Wochen nach <b>Eingang</b> des Antrages ein.</p> <p>2) <b>Alle vor Versammlungsbeginn von den Mitgliedern beim Vorstand gestellten Anträgen sind auf die Tagesordnung zu setzen. Nachträglich auf die Tagesordnung gesetzte Punkte sind bei Beginn der Versammlung bekanntzugeben.</b></p> <p>3) Auf schriftliche Eingaben, die von mindestens 100 Mitgliedern unterzeichnet sein <b>muss</b>, hat der Vorstand eine <b>außerordentliche</b> Generalversammlung einzuberufen, in der die Abwahl des amtierenden Vorstandes auf der Tagesordnung <b>steht</b>.</p> <p>4) Zur vorzeitigen Abwahl des amtierenden Vorstandes ist die einfache Mehrheit der <b>anwesenden</b> Mitglieder erforderlich, die damit auch gleichzeitig die Neuwahl des Vorstandes durchzuführen haben.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Der Gesamtvorstand</b></p> <p>1) Der Gesamtvorstand besteht aus: 1. und 2. Vorsitzenden (Präsident / Vizepräsident) 1. und 2. Schriftführer (1. u. 2. Geschäftsführer) 1. und 2. Kassierer (1. u. 2. Schatzmeister) dem Oberst und Adjutant, Beisitzern (Majore), Edelknabenführer und dem Bogenschützenführer. Dem Vorstand gehören außerdem als geborene Mitglieder an: Der amtierende Schützenkönig und der Präses.</p> <p>2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Der Gesamtvorstand</b></p> <p>1) Der Gesamtvorstand besteht aus: 1. und 2. Vorsitzenden (<b>Präsident / Vizepräsident</b>) 1. und 2. Schriftführer (<b>1. u. 2. Geschäftsführer</b>) 1. und 2. Kassierer (<b>1. u. 2. Schatzmeister</b>) dem Oberst und Adjutant, Beisitzern (Majore) <b>und dem Jungschützenmeister</b> Dem Vorstand gehören außerdem als geborene Mitglieder an: Der amtierende Schützenkönig und der Präses.</p> <p>2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:</p>



## Satzungsänderung des St. Hubertus Bürgerschützenverein Delrath 1926 e.V.

Im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

<p>a) Wahrung des Zeremoniells und Gestaltung des Festverlaufs auf Grund von Tradition und Brauchtum.</p> <p>b) allgemeine Vorbereitung des Schützenfestes.</p> <p>c) Beschlussfassung darüber, ob der Generalversammlung die Abhaltung des Schützenfestes vorgeschlagen werden soll.</p> <p>d) Bestimmung darüber, welche Uniformen im Festzug getragen und welche neuen eingeführt werden dürfen.</p> <p>e) Verleihung von Vereinsorden und Ehrungen für Jubilare (Vorschläge zur Ordensverleihung unterbreiten der geschäftsführende Vorstand in Verbindung mit der Regimentsführung).</p> <p>f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Eintrittsgeldern</p> <p>g) Aufstellung der Haushaltspläne und Verwaltung des Vereinsvermögens</p> <p>h) Vorbereitung aller Generalversammlungen</p> <p>i) Vorschläge für Neu- und Ergänzungswahlen</p> <p><b>3)</b> Der Gesamtvorstand kann im übrigen dem geschäftsführenden Vorstand -durch Beschluss- Angelegenheiten zur abschließenden (endgültigen) Erledigung übertragen.</p>	<p>a) Wahrung des Zeremoniells und Gestaltung des Festverlaufs auf Grund von Tradition und Brauchtum.</p> <p>b) allgemeine Vorbereitung des Schützenfestes.</p> <p>c) Beschlussfassung darüber, ob der Generalversammlung die Abhaltung des Schützenfestes vorgeschlagen werden soll.</p> <p>d) Bestimmung darüber, welche Uniformen im Festzug getragen und welche neuen eingeführt werden dürfen.</p> <p>e) Verleihung von Vereinsorden und Ehrungen für Jubilare (Vorschläge zur Ordensverleihung unterbreiten der geschäftsführende Vorstand in Verbindung mit der Regimentsführung).</p> <p>f) Festsetzung von <b>Mitgliedsbeiträgen und</b> Eintrittsgeldern</p> <p>g) Aufstellung der Haushaltspläne und Verwaltung des Vereinsvermögens</p> <p>h) Vorbereitung aller Generalversammlungen</p> <p>i) Vorschläge für Neu- und Ergänzungswahlen</p> <p><b>3)</b> Der Gesamtvorstand kann im <b>Übrigen</b> dem geschäftsführenden Vorstand -durch Beschluss- Angelegenheiten zur abschließenden (endgültigen) Erledigung übertragen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Der geschäftsführende Vorstand</b></p> <p>Gerichtlich und aussergerichtlich wird der Verein vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den 1. Schriftführer und den 1. Kassierer. Diese 3 Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Der geschäftsführende Vorstand</b></p> <p>Gerichtlich und <b>außergerichtlich</b> wird der Verein vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den 1. Schriftführer und den 1. Kassierer. Diese 3 Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.</p>



**Satzungsänderung**  
**des St. Hubertus Bürgerschützenverein Delrath 1926 e.V.**  
Im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

**§ 18**

**Vorstandsmitglieder, Oberst und ihre Amtsdauer**

- 1) Der gesamte Vorstand unter Einschluss des Regimentschefs wird alle 3 Jahre von der Generalversammlung gewählt.
- 2) Wiederwahlen von Vorstandsmitgliedern und Oberst sind zulässig.
- 3) Das Amt beginnt mit der Annahme der Wahl, die der Generalversammlung zu erklären ist. Abwesende Mitglieder sind nur dann wählbar, wenn sie vorher schriftlich bekundet haben, daß sie das Amt annehmen würden.
- 4) Ein Amt endet (ausser den Gründen aus §§ 9 und 10)
  - a) durch nachträglichen Verzicht
  - b) infolge vorzeitiger Abwahl durch die Generalversammlung (§ 15)
  - c) im übrigen durch Ablauf der Wahlzeit, in jedem Fall -auch wenn es keine 3 Jahre ausgeübt wurde- mit der Neuwahl des Gesamtvorstandes.
- 5) Bis zur Durchführung der turnusgemäß stattfindenden Neuwahlen bleiben die Vorstandsmitglieder geschäftsführend im Amt. Für in der Legislaturperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder können in jeder Generalversammlung Ersatzleute gewählt werden. Auch Zuwahlen für den Vorstand sind in jeder Generalversammlung möglich.

**§ 18**

**Vorstandsmitglieder, Oberst und ihre Amtsdauer**

- 1) Der gesamte Vorstand unter Einschluss des **Oberst** wird alle 3 Jahre von der Generalversammlung gewählt.
- 2) Wiederwahlen von Vorstandsmitgliedern und Oberst sind zulässig.
- 3) Das Amt beginnt mit der Annahme der Wahl, die der Generalversammlung zu erklären ist. Abwesende Mitglieder sind nur dann wählbar, wenn sie vorher schriftlich bekundet haben, **dass** sie das Amt annehmen würden.
- 4) Ein Amt endet (**außer** den Gründen aus §§ 9 und 10)
  - a) durch nachträglichen Verzicht
  - b) infolge vorzeitiger Abwahl durch die Generalversammlung (§ 15)
  - c) im **Übrigen** durch Ablauf der Wahlzeit, in jedem Fall -auch wenn es keine 3 Jahre ausgeübt wurde- mit der Neuwahl des Gesamtvorstandes.
- 5) Bis zur Durchführung der turnusgemäß stattfindenden Neuwahlen bleiben die Vorstandsmitglieder geschäftsführend im Amt. Für in der Legislaturperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder können in jeder Generalversammlung Ersatzleute gewählt werden. Auch Zuwahlen für den Vorstand sind in jeder Generalversammlung möglich.



**Satzungsänderung**  
**des St. Hubertus Bürgerschützenverein Delrath 1926 e.V.**  
Im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

<b>§ 19</b> <b>Arten der Wahlen</b>	<b>§ 19</b> <b>Arten der Wahlen</b>
<p>1) Wahlen erfolgen offen (Zuruf), solange nur ein Vorschlag vorliegt. Bei mehreren Vorschlägen ist geheim zu wählen.</p> <p>2) Die Generalversammlung befindet darüber, ob für jedes Amt eine besondere Wahl stattzufinden hat, eine Gruppenwahl erfolgen oder gemischt gewählt wird.</p> <p>3) Die Generalversammlung bestimmt zur Durchführung von Wahlen einen Versammlungsleiter.</p>	<p>1) Wahlen erfolgen offen (Zuruf), <b>solange es keinen Antrag auf Geheimwahl gibt</b></p> <p>2) Die Generalversammlung befindet darüber, ob für jedes Amt eine besondere Wahl stattzufinden hat, eine Gruppenwahl erfolgen oder gemischt gewählt wird.</p> <p>3) Die Generalversammlung bestimmt zur Durchführung von Wahlen einen Versammlungsleiter.</p>
<b>§ 20</b> <b>Aufgaben der Amtsträger</b>	<b>§ 20</b> <b>Aufgaben der Amtsträger</b>
<p>1) Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen des Vereins. Er bestimmt Zeitpunkt und Ort der Tagungen.</p> <p>2) In dringenden Fällen kann der Präsident ohne Zuziehung des Vorstandes entscheiden, soweit es sich nicht um grundlegende Fragen handelt. Er ist jedoch verpflichtet, bei nächster Gelegenheit in einer Sitzung oder im Umlaufverfahren die Genehmigung des Vorstandes nachzuholen.</p> <p>3) Im übrigen wird dem Vorstand die Vollmacht erteilt, über Vereinsausgaben bis zu 125,- € im Zeitraum eines Jahres allein zu verfügen, ohne daß hierfür eine nachträgliche Billigung erforderlich wäre.</p>	<p>1) Der <b>Vorsitzende</b>, bei dessen Verhinderung der <b>2. Vorsitzende</b>, leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen des Vereins. Er bestimmt Zeitpunkt und Ort der <b>Versammlungen</b>.</p> <p>2) In dringenden Fällen kann der <b>Vorsitzende</b> ohne Zuziehung des Vorstandes entscheiden, soweit es sich nicht um grundlegende Fragen handelt. Er ist jedoch verpflichtet, bei nächster Gelegenheit in einer Sitzung oder im Umlaufverfahren die Genehmigung des Vorstandes nachzuholen.</p> <p><del>3) Im übrigen wird dem Vorstand die Vollmacht erteilt, über Vereinsausgaben bis zu 125,- € im Zeitraum eines Jahres allein zu verfügen, ohne daß hierfür eine nachträgliche Billigung erforderlich wäre.</del></p>





**Satzungsänderung**  
**des St. Hubertus Bürgerschützenverein Delrath 1926 e.V.**  
Im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

<p>4) Sind Präsident und Stellvertreter verhindert, wählt der Vorstand den Sitzungs- oder Versammlungsleiter.</p> <p>5) Der Schatzmeister überwacht die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und belegt sie durch ordnungsgemäße Buchführung. Ausserdem führt er das Mitglieder- und Inventarverzeichnis.</p> <p>6) Der Schriftführer (Geschäftsführer) führt in den Vorstandssitzungen und den Versammlungen das Protokoll und besorgt die schriftlichen Angelegenheiten des Vereins.</p> <p>7) Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen des Bürgerschützenvereins und trägt hierfür - unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes - die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsportes. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet.</p>	<p>3) Sind <b>Vorsitzender</b> und Stellvertreter verhindert, wählt der Vorstand den Sitzungs- oder Versammlungsleiter.</p> <p>4) Der <b>Kassierer</b> überwacht die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und belegt sie durch ordnungsgemäße Buchführung. <b>Außerdem</b> führt er das Mitglieder- und Inventarverzeichnis.</p> <p>5) Der Schriftführer (<del>Geschäftsführer</del>) führt in den Vorstandssitzungen und den Versammlungen das Protokoll und besorgt die schriftlichen Angelegenheiten des Vereins.</p> <p>6) Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen des Bürgerschützenvereins und trägt hierfür - unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes - die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsportes. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet.</p>
<p><b>§ 21</b></p> <p><b>Vorstandsbeschlüsse</b></p> <p>1) Jede Vorstandversammlung ist beschlussfähig. Sie versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht. Die Einladung ist schriftlich, spätestens 8 Tage vor der Sitzung, den Vorstandsmitgliedern zuzustellen.</p> <p>2) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in gemeinsamen Sitzungen, wobei einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.</p>	<p><b>§ 21</b></p> <p><b>Vorstandsbeschlüsse</b></p> <p>1) Jede Vorstandversammlung ist beschlussfähig. Sie versammelt sich auf Einladung des <b>Vorsitzenden</b>, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht. Die Einladung ist schriftlich, spätestens 8 Tage vor der Sitzung, den Vorstandsmitgliedern zuzustellen.</p> <p>2) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in gemeinsamen Sitzungen, wobei einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.</p>





**Satzungsänderung**  
**des St. Hubertus Bürgerschützenverein Delrath 1926 e.V.**  
Im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

<b>§ 22</b> <b>Protokolle</b>	<b>§ 22</b> <b>Protokolle</b>
<p>1) Über die Beschlüsse der Versammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom 1. Vorsitzenden (Präsident) zu unterzeichnen und damit gebilligt sind.</p> <p>2) Nur bei Meinungsverschiedenheiten über die Protokollierung, die von den Unterzeichneten nicht auszuräumen sind, ist der Gesamtvorstand oder der geschäftsführende (nämlich bei Sitzungen dieses Gremiums) zur Protokollannahme heranzuziehen.</p>	<p>1) Über die Beschlüsse der Versammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom 1. Vorsitzenden (<b>Präsident</b>) zu unterzeichnen und damit gebilligt sind.</p> <p>2) Nur bei Meinungsverschiedenheiten über die Protokollierung, die von den Unterzeichneten nicht auszuräumen sind, ist der Gesamtvorstand oder der geschäftsführende (nämlich bei Sitzungen dieses Gremiums) zur Protokollannahme heranzuziehen.</p>
<b>§ 23</b> <b>Gliederung</b>	<b>§ 23</b> <b>Gliederung</b>
<p>1) Der Verein gliedert sich in einen aktiven und einen passiven Teil.</p> <p>2) Der aktive Teil wird durch das Schützenregiment präsentiert. Die Aufgaben des Vereins fördert der passive Teil durch Geldbeträge und ehrenamtliche Arbeiten.</p> <p>3) Das Schützenregiment setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) dem Schützenkönig</li><li>b) dem Gesamtvorstand</li><li>c) den Korps</li></ul> <p>Die Korps teilen sich in Züge und Gruppen auf. Diese Korps, bzw. Züge sind im einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- der Sappeurzug,</li><li>- das Tambourkorps,</li></ul>	<p>1) Der Verein gliedert sich in einen aktiven und einen passiven Teil.</p> <p>2) Der aktive Teil wird durch das Schützenregiment präsentiert. Die Aufgaben des Vereins fördert der passive Teil durch Geldbeträge und ehrenamtliche Arbeiten.</p> <p>3) Das Schützenregiment setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) dem Schützenkönig</li><li>b) dem Gesamtvorstand</li><li>c) den Korps</li></ul> <p>Die Korps teilen sich in Züge und Gruppen auf. Diese Korps, bzw. Züge sind im <b>Einzelnen</b>:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- der Sappeurzug,</li><li>- <b>das Tambourcorps,</b></li></ul>



## Satzungsänderung des St. Hubertus Bürgerschützenverein Delrath 1926 e.V.

Im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

<ul style="list-style-type: none"><li>- das Grenadiercorps, gebildet aus Grenadieren, blauen- und schwarzen Husaren,</li><li>- die Hubertuskompanie, gebildet aus den einzelnen Hubertuszügen,</li><li>- das Edelknabenkorps,</li><li>- die Jägerkompanie, gebildet aus den einzelnen Jägerzügen,</li><li>- die Bogenschützen,</li><li>- die Scheibenschützenkompanie, gebildet aus den einzelnen Scheibenschützenzügen,</li><li>- das Artilleriecorps.</li></ul> <p>4) Die verantwortliche Leitung für alle Veranstaltungen und Festlichkeiten liegt beim geschäftsführenden Vorstand und der Regimentsführung.</p> <p>5) Die Regimentsführung bilden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) der Regimentsoberst</li><li>b) die Korpsführer</li></ul> <p>6) Höchster Repräsentant des Schützenfestes ist der Schützenkönig. Er ist jedoch in allen Angelegenheiten seiner Repräsentation an die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes gebunden.</p> <p>7) Das Kommando über die Gesamtheit des Korps (Regiment) bei deren gemeinsamem Auftreten hat der Regimentsoberst. Die Korps werden durch einen Major angeführt. Die Wahl der Korpsführer erfolgt durch die Korps. Adjutanten werden durch Regimentsoberst und Korpsführer ernannt.</p> <p>8) Die Führung der Züge und Gruppen liegt in den Händen von Offizieren (Major, Hauptmann, Oberleutnant, Leutnant) die von den Zügen und Gruppen selbst gewählt werden.</p> <p>9) Das Schützenregiment tritt bei den vom Vorstand festzulegenden Anlässen geschlossen auf. Das Auftreten einzelner Korps bedarf der Zustimmung des</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- das Grenadiercorps, gebildet aus Grenadieren, blauen- und schwarzen Husaren,</li><li>- die Hubertuskompanie, gebildet aus den einzelnen Hubertuszügen,</li><li>- das Edelknabenkorps,</li><li>- die Jägerkompanie, gebildet aus den einzelnen Jägerzügen,</li><li>- die Bogenschützen,</li><li>- die Scheibenschützenkompanie, gebildet aus den einzelnen Scheibenschützenzügen,</li><li>- das Artilleriecorps.</li></ul> <p>4) Die verantwortliche Leitung für alle Veranstaltungen und Festlichkeiten liegt beim geschäftsführenden Vorstand und der Regimentsführung.</p> <p>5) Die Regimentsführung bilden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) der Regimentsoberst</li><li>b) die Korpsführer</li></ul> <p>6) Höchster Repräsentant des Schützenfestes ist der Schützenkönig. Er ist jedoch in allen Angelegenheiten seiner Repräsentation an die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes gebunden.</p> <p>7) Das Kommando über die Gesamtheit des Korps (Regiment) bei deren gemeinsamem Auftreten hat der Regimentsoberst. Die Korps werden durch einen Major angeführt. Die Wahl der Korpsführer erfolgt durch die Korps. <b>Adjutanten</b> werden durch Regimentsoberst und Korpsführer ernannt.</p> <p>8) Die Führung der Züge und Gruppen liegt in den Händen von Offizieren (Major, Hauptmann, Oberleutnant, Leutnant) die von den Zügen und Gruppen selbst gewählt werden.</p> <p>9) Das Schützenregiment tritt bei den vom Vorstand festzulegenden Anlässen geschlossen auf. Das Auftreten einzelner Korps bedarf der Zustimmung des</p>
---	--



**Satzungsänderung**  
**des St. Hubertus Bürgerschützenverein Delrath 1926 e.V.**  
Im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

geschäftsführenden Vorstandes im Einvernehmen mit der Regimentsführung.	geschäftsführenden Vorstandes im Einvernehmen mit der Regimentsführung.
<b>§ 24</b> <b>Einladung</b>	<b>§ 24</b> <b>Einladung</b>
Zu den Generalversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins wird durch Plakatanschlag mindestens 8 Tage vorher eingeladen.	Zu den Generalversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins wird durch Plakatanschlag mindestens 8 Tage vorher eingeladen.
<b>§ 25</b> <b>Geschäftsjahr</b>	<b>§ 25</b> <b>Geschäftsjahr</b>
Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.	Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
<b>§ 26</b> <b>Beiträge</b>	<b>§ 26</b> <b>Beiträge</b>
<b>1)</b> Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch: a) Beiträge b) Spenden c) Umlagen	<b>1)</b> Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch: a) Beiträge b) Spenden c) Umlagen
<b>2)</b> Der Gesamtvorstand setzt mit Genehmigung der Generalversammlung die Beiträge fest.	<b>2)</b> Der Gesamtvorstand setzt mit Genehmigung der Generalversammlung die Beiträge fest.
<b>3)</b> Umlagen können nur durch die Generalversammlung festgesetzt werden, wenn der Punkt vorher auf die Tagesordnung gesetzt wurde.	<b>3)</b> Umlagen können nur durch die Generalversammlung festgesetzt werden, wenn der Punkt vorher auf die Tagesordnung gesetzt wurde.



**Satzungsänderung**  
**des St. Hubertus Bürgerschützenverein Delrath 1926 e.V.**  
Im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

	<b>4)</b> Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Quartal zu entrichten. Neumitglieder haben den Beitrag zeitnah nach Eintritt zu entrichten.
<b>§ 27</b> <b>Bürgerschützenfest</b>	<b>§ 27</b> <b>Bürgerschützenfest</b>
Hauptfest des Vereins ist das Bürgerschützen- und Heimatfest	Hauptfest des Vereins ist das Bürgerschützen- und Heimatfest
<b>§ 28</b> <b>Sportschießen</b>	<b>§ 28</b> <b>Sportschießen</b>
Der Bürgerschützenverein pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Der Bürgerschützenverein gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.	Der Bürgerschützenverein pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Der Bürgerschützenverein gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.
<b>§ 29</b> <b>Schützenkönig</b>	<b>§ 29</b> <b>Schützenkönig</b>
<b>1)</b> Die Würde des Schützenkönigs wird ausgeschossen. Jedes Mitglied des Vereins kann diese höchste Vereinsehre erstreben. <b>2)</b> Anwärter für die Würde des Schützenkönigs müssen diese Bereitschaft persönlich beim Präsidenten erklären, spätestens beim Aufruf zum Königsvogelschiessen.	<b>1)</b> Die Würde des Schützenkönigs wird ausgeschossen. Jedes <b>ordentliche</b> Mitglied des Vereins kann diese höchste Vereinsehre erstreben. <b>2)</b> Anwärter für die Würde des Schützenkönigs müssen diese Bereitschaft persönlich beim <b>Vorstand</b> erklären, spätestens beim Aufruf zum Königsvogelschiessen.



**Satzungsänderung**  
**des St. Hubertus Bürgerschützenverein Delrath 1926 e.V.**  
Im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

<p>3) Es ist wünschenswert, daß der Schütze als Bewerber von einer Gruppe des Vereins gestützt wird.</p> <p>4) Der geschäftsführende Vorstand kann im Benehmen mit der Regimentsführung Bewerber zurückweisen, wenn erhebliche Bedenken bestehen, daß durch deren Zulassung das Fest gefährdet wird.</p> <p>5) Der Bewerber muss das 21. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>6) Die Königswürde kann frühestens nach 10 Jahren erneut errungen werden. Dieser Absatz kann durch einen Vorstandsbeschluss geändert werden.</p> <p>7) Der Schützenkönig wird durch den Verein mit einer angemessenen Zuwendung gefördert, deren Höhe der Verein festsetzt.</p> <p>8) Beim Königsvogelschuss ist eine Stellvertretung durch einen vom Bewerber selbst ausgewählten Schützen nur dann möglich, wenn der Bewerber infolge einer körperlichen Versehrtheit darum ersucht und die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erhält.</p> <p>9) Als Schützenkönigin, benennt der Schützenkönig eine weibliche Person seiner Wahl.</p>	<p>3) Es ist wünschenswert, <b>dass</b> der Schütze als Bewerber von einer Gruppe des Vereins gestützt wird.</p> <p>4) Der geschäftsführende Vorstand kann im <i>Absprache</i> mit der Regimentsführung Bewerber zurückweisen, wenn erhebliche Bedenken bestehen, <b>dass</b> durch deren Zulassung das Fest gefährdet wird.</p> <p>5) Der Bewerber muss das 21. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>6) Die Königswürde kann frühestens nach 10 Jahren erneut errungen werden. Dieser Absatz kann durch einen Vorstandsbeschluss geändert werden.</p> <p>7) Der Schützenkönig wird durch den Verein mit einer angemessenen Zuwendung gefördert, deren Höhe der Verein festsetzt.</p> <p>8) Beim Königsvogelschuss ist eine Stellvertretung durch einen vom Bewerber selbst ausgewählten Schützen nur dann möglich, wenn der Bewerber infolge einer körperlichen Versehrtheit darum ersucht und die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erhält.</p> <p><b>9) Als Schützenkönigin, benennt der Schützenkönig eine weibliche Person seiner Wahl.</b></p>
<p><b>§ 30</b></p> <p><b>Schiedsgericht</b></p> <p>Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Bürgerschützenverein bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne</p>	<p><b>§ 30</b></p> <p><b>Schiedsgericht</b></p> <p>Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Bürgerschützenverein bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne</p>



## Satzungsänderung des St. Hubertus Bürgerschützenverein Delrath 1926 e.V.

Im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist Bestandteil der Satzung des Bürgerschützenvereins und für diesen und dessen Mitglieder verbindlich.

Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist Bestandteil der Satzung des Bürgerschützenvereins und für diesen und dessen Mitglieder verbindlich.

### § 31

#### Datenschutz

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen; Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 2) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
- 3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Schießbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur

### § 31

#### Datenschutz

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen; Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 2) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
- 3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Schießbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur



## Satzungsänderung des St. Hubertus Bürgerschützenverein Delrath 1926 e.V.

Im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

<p>Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.</p> <p>4) Als Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.</p> <p>5) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.</p>	<p>Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.</p> <p>4) Als Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, <b>Eintrittsdatum</b>, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.</p> <p>5) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 32</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vereinsauflösung</b></p> <p>1) Anträge auf Auflösung des Vereins bedürfen der Unterzeichnung durch wenigstens 1/3 der Mitglieder. Die Einladung zur Versammlung, die über die Auflösung beschliessen soll, erfolgt 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe des Versammlungsgrundes.</p> <p>2) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 3/4 der Mitglieder dies beschließen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 32</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vereinsauflösung</b></p> <p>1) Anträge auf Auflösung des Vereins bedürfen der Unterzeichnung durch wenigstens 1/3 der Mitglieder. Die Einladung zur Versammlung, die über die Auflösung <b>beschließen</b> soll, erfolgt 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe des Versammlungsgrundes.</p> <p>2) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 3/4 der Mitglieder dies beschließen.</p>





**Satzungsänderung**  
**des St. Hubertus Bürgerschützenverein Delrath 1926 e.V.**  
Im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

<b>§ 33</b> <b>Verwendung des Vermögens</b>	<b>§ 33</b> <b>Verwendung des Vermögens</b>
<p>1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen unmittelbar, wenn sich kein Nachfolger findet, zur ausschließlichen Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Stadtteils Delrath an die Stadt Dormagen.</p> <p>2) Die Fahnen, die Königsketten und andere der Überlieferung gewidmete Abzeichen oder Auszeichnungen werden der Stadt Dormagen mit der Bestimmung übergeben, sie in würdiger Weise nebst einem Exemplar dieser Satzung aufzubewahren oder sie einem Nachfolger des Vereins, der sich dieser Satzung unterwirft, auszuhändigen.</p>	<p>1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen unmittelbar, wenn sich kein Nachfolger findet, zur ausschließlichen Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Stadtteils Delrath an die Stadt Dormagen.</p> <p>2) Die Fahnen, die Königsketten und andere der Überlieferung gewidmete Abzeichen oder Auszeichnungen werden der Stadt Dormagen mit der Bestimmung übergeben, sie in würdiger Weise nebst einem Exemplar dieser Satzung aufzubewahren oder sie einem Nachfolger des Vereins, der sich dieser Satzung unterwirft, auszuhändigen.</p>
<b>§ 34</b> <b>Satzungsannahme</b>	<b>§ 34</b> <b>Satzungsannahme</b>
<p>Diese Satzung wurde in der Generalversammlung vom 25. August 2006 beschlossen.</p>	<p>Diese Satzung wurde in der Generalversammlung vom <b>neues Datum</b> beschlossen.</p>